

PARKRAUMVERORDNUNG DER GEMEINDE OBERWIL

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeines	3
§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Gestaffelte Umsetzung.....	3
II. Bewirtschaftung.....	3
§ 3 Parkierdauer.....	3
§ 4 Parkiergebühren.....	4
III. Parkkarten	4
§ 5 Räumliche Gültigkeit	4
§ 6 Zeitliche Gültigkeit.....	4
§ 7 Einwohnerparkkarten	5
§ 8 Handwerkerparkkarten.....	5
§ 9 Mitarbeiterparkkarten	5
§ 10 Tagesparkkarten	6
§ 11 Ausnahmen.....	6
IV. Vollzug.....	6
§ 12 Gesuch und Ausgabe.....	6
§ 13 Entzug von Parkkarten.....	6
§ 14 Erhebung und Rückerstattung der Gebühren	6
§ 15 Personen mit einer Gehbehinderung.....	7
§ 16 Übrige Gebühren.....	7
V. Schlussbestimmungen.....	7
§ 17 Zuständigkeit.....	7
§ 18 Inkrafttreten.....	7

Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung

(Parkraumverordnung)

Der Gemeinderat, gestützt auf das Reglement über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumreglement) vom 23. Juni 2011, beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die Parkraumverordnung regelt die Parkdauer, die Gebühren sowie den Vollzug des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumreglement).

§ 2¹

II. Bewirtschaftung

§ 3 Parkierdauer

¹Für die verschiedenen Gebiete gelten die folgenden Parkierdauern:²

Gebiete	Berechtigte: Maximale Parkierdauer	Geltungsdauer
Wohngebiete	<ul style="list-style-type: none">• Ohne Parkkarte: 3 Stunden• Mit Parkkarte: unbeschränkt	Montag – Freitag 8.00 – 19.00 Uhr
	<ul style="list-style-type: none">• Alle: unbeschränkt	Übrige Zeit
Gewerbegebiet	<ul style="list-style-type: none">• Alle: unbeschränkt	Ganze Zeit
Parkplatz „unterer Pausenplatz Wehrlinschulhaus“	<ul style="list-style-type: none">• Alle: Parkieren verboten	Montag – Freitag 07.00 – 17.00 Uhr
	<ul style="list-style-type: none">• Alle: unbeschränkt	Übrige Zeit und während der Schulferien
Parkplatz „Schulhaus Thomasgarten“	<ul style="list-style-type: none">• Lehrpersonal mit Parkkarte: unbeschränkt• Alle: 3 Stunden	Montag – Freitag 07.00 – 19.00 Uhr
	<ul style="list-style-type: none">• Alle: unbeschränkt	Übrige Zeit und während der Schulferien
Parkplatz „Schul- und Sportanlage an der Sägestrasse“	<ul style="list-style-type: none">• Lehrpersonal mit Parkkarte: unbeschränkt• Alle: 3 Stunden	Montag – Freitag 7.00 – 19.00 Uhr
	<ul style="list-style-type: none">• Alle: unbeschränkt	Übrige Zeit und während der Schulferien

¹ aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

² geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

Speziell signalisierter Parkplatz „Schul- und Sportanlage an der Sägestrasse“	• Lehrpersonal mit Parkkarte: unbeschränkt	Montag – Freitag 07.00 – 19.00 Uhr
	• Alle: unbeschränkt	Übrige Zeit und während der Schulferien
Parkplatz „Bachspitz“	• Alle: 3 Stunden	Montag – Freitag 08.00 – 19.00 Uhr
	• Alle: unbeschränkt	Übrige Zeit
Parkplatz „Bushaltestelle Schwanen“	• Alle: 3 Stunden	Montag – Freitag 08.00 – 19.00 Uhr
	• Alle: unbeschränkt	Übrige Zeit
Parkplatz „Friedhof“	• Alle: 3 Stunden	Montag – Freitag 08.00 – 19.00 Uhr
	• Alle: unbeschränkt	Übrige Zeit

§ 4 Parkiergebühren

¹Die Gebühren für Parkkarten betragen:

Einwohnerparkkarte:	gratis
Handwerkerparkkarte:	CHF 20.00 pro Monat / CHF 240.00 pro Jahr
Mitarbeiterparkkarte:	CHF 20.00 pro Monat / CHF 240.00 pro Jahr
Tagesparkkarten:	CHF 10.00 pro Tag

²...³

³...⁴

III. Parkkarten

§ 5 Räumliche Gültigkeit

¹Parkkarten erlauben das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den Strassen (Allmend) in den Wohnzonen gemäss Plan im Anhang des Reglements.

²Auf den Strassen im Gewerbegebiet und auf gemeindeeigenen öffentlich zugänglichen Parkplätzen sowie auf Kantonsstrassen sind Parkkarten nicht gültig.⁵

§ 6 Zeitliche Gültigkeit

¹Einwohnerparkkarten werden für ein Jahr ausgestellt.⁶

³ aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

⁴ aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

⁵ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

⁶ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

2...7

³Handwerkerparkkarten werden für 30 Tage oder für maximal ein Jahr ausgestellt.⁸

⁴Mitarbeiterparkkarten werden für 30 Tage oder für maximal ein Jahr ausgestellt.⁹

⁵Tagesparkkarten gelten im gelösten Geltungszeitraum.¹⁰

§ 7 Einwohnerparkkarten

¹Personen mit Wohnsitz und Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe mit Sitz in Oberwil sowie gleichermassen Betroffene gemäss Abs. 2 können für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse immatrikulierten leichten Motorwagen eine Parkkarte erwerben.

²Als „gleichermassen Betroffene“ gelten folgende Personen:

- a) Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter, die in Oberwil angemeldet sind. Diese kehren mit dem Fahrzeug zweimal monatlich über das Wochenende an ihren gesetzlichen Wohnort zurück und dürfen daher gemäss § 77 Abs. 2a VZV (Verkehrszulassungsverordnung vom 27.10.1976) das Fahrzeug an ihrem gesetzlichen Wohnort immatrikuliert lassen.
- b) Binnen Jahresfrist aus dem Ausland zugezogene Personen. Diese können in der Regel ihre ausländischen Kennzeichen während einem Jahr nach ihrer ersten Einreise behalten (Art. 115 VZV).
- c) Personen, die nachweislich länger als 3 Tage oder wiederkehrend mehr als 3 Tage pro Monat bei Einwohnerinnen und Einwohnern von Oberwil zu Besuch sind. Diese können für einen Monat eine Einwohnerparkkarte erwerben. Die Parkkarte wird auf Namen, Adresse und Kontrollschild der Besucherin oder des Besuchers ausgestellt.

§ 8 Handwerkerparkkarten

Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe können für ihre leichten Motorwagen eine Handwerkerparkkarte erwerben. Beim Fahrzeug muss es sich nachweislich um einen zu Geschäftszwecken verwendeten Werkstatt-, Liefer- oder Servicewagen handeln.

§ 9 Mitarbeiterparkkarten

¹Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe mit Sitz in Oberwil erhalten für ihre Beschäftigten Mitarbeiterparkkarten, wenn die Nachweise gemäss Abs. 2 erbracht werden können.¹¹

⁷ aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

⁸ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

⁹ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

¹⁰ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

¹¹ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

²Für den Anspruch auf Mitarbeiterparkkarten hat der Geschäfts- oder Dienstleistungsbetrieb den Nachweis zu erbringen, dass für die Mitarbeitenden zu wenig Parkplätze auf dem eigenen oder einem benachbarten Areal zur Verfügung stehen (Kundenparkplätze werden nicht eingerechnet).

§ 10¹²

§ 11 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Abgabe von gebührenfreien, unbeschränkt gültigen Parkkarten bewilligen.¹³

IV. Vollzug

§ 12 Gesuch und Ausgabe

¹Parkbewilligungen werden von der Gemeindeverwaltung auf Gesuch hin erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 7 bis § 9 gegeben sind. Es ist Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung nachzuweisen.¹⁴

2...¹⁵

³Jede Änderung der Verhältnisse bezüglich Wohnsitz und/oder Fahrzeug ist der Gemeindeverwaltung innert 14 Tagen mitzuteilen.

§ 13 Entzug von Parkkarten

Parkkarten können für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen.¹⁶

§ 14 Erhebung und Rückerstattung der Gebühren¹⁷

¹Parkkarten können über eine App oder bei der Gemeindeverwaltung gelöst werden.

²Wird eine Parkkarte innerhalb der im Voraus bezahlten Dauer nicht mehr benötigt und zurückgegeben, wird die bereits entrichtete Gebühr ab dem folgenden Monat anteilmässig

¹² aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

¹³ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

¹⁴ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

¹⁵ aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

¹⁶ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

¹⁷ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

und zinslos zurückerstattet.* Tagesparkkarten und Parkkarten mit einer Gültigkeit von 30 Tagen sind von der Rückgabe ausgeschlossen.

§ 15 Personen mit einer Gehbehinderung

Für Personen mit einer „Parkkarte für behinderte Personen“ gelten die Bestimmungen der Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962.

§ 16 Übrige Gebühren

Gebühren für ausserordentlichen Verwaltungsaufwand werden nach effektivem Aufwand berechnet.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Zuständigkeit¹⁸

Der Vollzug des Parkraumreglements und der Parkraumverordnung obliegt der Gemeindeverwaltung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Parkraumverordnung tritt per 1. Februar 2012 in Kraft.

Oberwil, 5. Dezember 2011

GEMEINDERAT OBERWIL

Die Präsidentin

Der Verwalter

L. Stokar

Hp. Gärtner

*Geändert durch Beschluss (Geschäft Nr. 704) des Gemeinderats vom 28. November 2016 und mit Beschluss (Geschäft Nr. 770) vom 19. Dezember 2016 per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Oberwil, 19. Dezember 2016

GEMEINDERAT OBERWIL

¹⁸ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

Hanspeter Ryser
Gemeindepräsident

André Schmassmann
Gemeindevorwalter

Geändert durch Beschluss (Geschäft Nr. 287) des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023 und mit Beschluss vom 23. Oktober 2023 (Geschäft Nr. 306) per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Oberwil, 16. Oktober 2023

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser
Gemeindepräsident

André Schmassmann
Leiter Gemeindeverwaltung